

## **Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen**

### **§ 1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen**

Die Hauptsatzung der Stadt Waltershausen vom 12.03.2009 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 5 erhält folgende Fassung:**

##### § 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zu letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig:
  - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
  - b) bei denen eine eigenhändige Unterschrift fehlt
  - c) bei denen die eingetragene Person wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur „Ja“ oder „Nein“ lauten“. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise den Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

**2. § 8 Absatz 2 enthält folgende Fassung:**

§ 8 Bürgermeister

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- die Entscheidung zur Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände bis zu einer Höhe von 500,00 € die nach Art und Umfang als laufende Angelegenheit zu behandeln ist,
- die Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 Absatz 1 BauGB,
- die Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt hinsichtlich der Ausnahme bei einer Veränderungssperre nach § 14 Absatz 2 BauGB,
- die Entscheidung über Genehmigung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 144 Absatz 1 und 2 BauGB.

Die Übertragung der vorgenannten Angelegenheiten auf den Bürgermeister beschränkt sich auf Angelegenheiten, bei denen die Zulassung eines Bauvorhabens und einer Genehmigung nicht mit finanziellen Folgen für die Stadt verbunden sind.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waltershausen, 07.12.2009

Brychcy  
Bürgermeister

Siegel